



Entsorgung und Abfallwirtschaft, privat

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Personenkreis	2
Günstigkeitsprinzip	2
Allgemeinverbindliche Tarifverträge	2
1 Tarifverträge	3
2 Geltungsbereich	3
2.1 Räumlich	3
2.2 Fachlich	3
2.3 Persönlich	3
3 Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4 Entgelttabellen	5
4.1 Entgeltgruppen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5
5 Zuschläge	14
5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	14
5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	15
6 Zulagen	15
7 Sonderzahlungen	16
7.1 Jahressonderzahlung	16
8 Anhang	17
8.1 Erläuterungen zum Entgelt	17
8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	18
8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit	18

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- [Bundes-Manteltarifvertrag \(BMTV\) für die Beschäftigten in der Abfallwirtschaft vom 15. Dezember 2008](#)
- Bundes-Entgelttarifvertrag (BETV) für die Beschäftigten der Abfallwirtschaft vom 6. Mai 2015
- Bundes-Entgeltrahmentarifvertrag (BERT) für die Beschäftigten der Abfallwirtschaft vom 31. Oktober 2001 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 03. Juni 2008

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Fachlich

Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die in der Branche Abfallwirtschaft tätig sind.

Erfasst werden alle Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Abfälle sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen und/oder öffentliche Verkehrsflächen reinigen einschließlich Winterdienst.

Das Reinigen öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne des Mindestlohn-Tarifvertrages umfasst ausschließlich die Reinigung und den Winterdienst, das Kehren und Reinigen sowie die Schnee- und Eisbeseitigung einschließlich Streudienste von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune übertragen ist. Entsprechendes gilt für die Stadtstaaten.

2.3 Persönlich

Die Tarifverträge gelten für alle Beschäftigten in Betrieben, die dem fachlichen Geltungsbereich unterfallen.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Januar 2016	Detailansicht
Branchenmindestlohn ab 01. Oktober 2021	10,45 € Stundenentgelt	Seite 5
Monatsentgelt ab 01. Januar 2016	1.556,74 € bis 4.539,71 €	Seite 6
Stundenentgelt ab 01. Januar 2016	9,43 € bis 27,51 (siehe gesonderte Anlage: Stundenlöhne)	Seite 20
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt ab der 46. Wochenarbeitsstunde:	Seite 14
Nachtarbeit	15% oder 25% vom Stundenentgelt	Seite 15
Sonntagsarbeit	50 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Feiertagsarbeit	100 % vom Stundenentgelt	Seite 15
Zulage	Zulagenhöhe	Detailansicht
Keine tariffreuerrelevante Regelung	Keine tariffreuerrelevante Regelung	Seite 16
Sonderzahlung	Zuwendungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung	60 % oder 100 % des durchschnittlichen Monatsentgeltes	Seite 16
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	38 Stunden	Seite 18



4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Getrennt nach Einstellungsdatum der Beschäftigten

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
Keine	<p>Branchenmindestlohn Abfallwirtschaft</p> <p>In den Anfangsstufen der Entgeltgruppe 1 liegen einige wenige Tariflöhne unter dem Branchenmindestlohn.</p>	<p>Verhältnis Branchenmindestlohn zum Tariflohn:</p> <p>Dabei werden die niedrigeren Tarifgrundlöhne nicht automatisch ersetzt, sondern nur, soweit sie einschließlich der ergänzend zu berücksichtigenden weiteren Entgeltbestandteile wie Zuschlägen, Zulagen oder Sonderzahlungen immer noch unter den Branchen-Mindestlöhnen liegen.</p> <p>Es greift das Günstigkeitsprinzip, siehe die Ausführungen im Vorwort.</p> <p>Gleiches gilt für das Verhältnis von Tarifentgelt zu einem Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Auch hier geht ein Branchenmindestlohn den tarifvertraglich geregelten Entgelten einschließlich tariffreuerrelevanter Zulagen, Zuschlägen oder Sonderzahlungen vor, wenn dieser höher ist und nicht durch den nochmals höheren Vergabemindestlohn von derzeit 13,00 € verdrängt wird.</p>	<p>Branchenmindestlohn Ab 01.10.2021 10,45 €</p>	<p>Branchenmindestlohn Ab 01.10.2021 10,45 €</p>

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
1 80,5 %	Tätigkeitsbeschreibung: Überwiegend schematische und/oder mechanische Hilfstätigkeiten, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Sortier- und Reinigungsarbeiten • Botinnen und Boten • Einfache Schreib- und Rechenarbeiten im Büro • Einfache Registraturarbeiten im Büro • Lagerarbeiten • Postversand • Bedienen von Fernmeldeanlagen 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.556,74 € ab 4. Jahr: 1.654,04 € ab 5. Jahr: 1.751,34 € ab 6. Jahr: 1.848,63 € ab 7. Jahr: 1.945,93 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.556,74 € ab 4. Jahr: 1.605,39 € ab 5. Jahr: 1.654,04 € ab 6. Jahr: 1.712,42 € ab 7. Jahr: 1.770,80 € ab 8. Jahr: 1.829,17 € ab 9. Jahr: 1.887,55 € ab 10. Jahr: 1.945,93 €
2 85,4 %	Tätigkeitsbeschreibung: Einfache Tätigkeiten, die nach Anweisung und kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Sortierkräfte nach einer Tätigkeitszeit von in der Regel drei Jahren in der Entgeltgruppe 1 • Wachpersonal, Torkontrolle, Zerlegerinnen und Zerleger 1 (Grobzerlegung in Schreddergut), Asbest-Helferinnen und -helfer • Häufig wiederkehrender Schriftwechsel • Führung von Statistiken • Vorbereitende Arbeiten der Datenerfassung • Einfache schematische Arbeiten am Datensichtgerät • Übertragen einfacher deutschsprachiger Diktate • Einfache Untersuchungen und Messungen nach bekannten Verfahren in Laboratorien • Telefonistinnen und Telefonisten mit Kundenempfang 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.651,50 € ab 4. Jahr: 1.754,72 € ab 5. Jahr: 1.857,94 € ab 6. Jahr: 1.961,16 € ab 7. Jahr: 2.064,38 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.651,50 € ab 4. Jahr: 1.703,11 € ab 5. Jahr: 1.754,72 € ab 6. Jahr: 1.816,65 € ab 7. Jahr: 1.878,59 € ab 8. Jahr: 1.940,52 € ab 9. Jahr: 2.002,45 € ab 10. Jahr: 2.064,38 €

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
3 90,3 %	Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten nach allgemeiner Anweisung, für die Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Sortierkräfte nach einer Tätigkeitszeit von in der Regel drei Jahren in der Vergütungsgruppe 2 • Zerlegerinnen und Zerleger 2 (Zerlegung unter Berücksichtigung von Gefahrstoffen, Zerlegung in vorgegebene weiterzuverarbeitende Verwertungsteile) • Pförtnerinnen und Pförtner • Asbest-Reinigungsarbeiten • Datenerfassung • Geläufiges, formgerechtes Übertragen von Diktaten • Einfache Telefonberatung 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.746,26 € ab 4. Jahr: 1.855,41 € ab 5. Jahr: 1.964,55 € ab 6. Jahr: 2.073,69 € ab 7. Jahr: 2.182,83 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.746,26 € ab 4. Jahr: 1.800,83 € ab 5. Jahr: 1.855,41 € ab 6. Jahr: 1.920,89 € ab 7. Jahr: 1.986,38 € ab 8. Jahr: 2.051,86 € ab 9. Jahr: 2.117,35 € ab 10. Jahr: 2.182,83 €
4 95,1 %	Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten nach Anweisung und längerer Einarbeitungszeit, die über die Anforderungen der Vergütungsgruppen 3 hinausgehen	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatthelferinnen und Werkstatthelfer • Deponiearbeiterinnen und Deponiearbeiter • Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter • Kompostwerkerinnen und Kompostwerker • Bedienerinnen und Bediener von Waagen • Zerlegerinnen und Zerleger 3 (fachliche Zerlegung mit Qualitätsanforderung im Hinblick auf Abnehmende und Rücknehmende), Asbest-Fachkräfte • Kranführerinnen und Kranführer ohne Ausbildungsnachweis • Qualifizierte Schreibtätigkeiten, Buchhaltungshelfer und -helferinnen, Fakturistinnen und Fakturisten • Lagerbestandführung 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.839,09 € ab 4. Jahr: 1.954,03 € ab 5. Jahr: 2.068,97 € ab 6. Jahr: 2.183,92 € ab 7. Jahr: 2.298,86 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.839,09 € ab 4. Jahr: 1.896,56 € ab 5. Jahr: 1.954,03 € ab 6. Jahr: 2.023,00 € ab 7. Jahr: 2.091,96 € ab 8. Jahr: 2.160,93 € ab 9. Jahr: 2.229,89 € ab 10. Jahr: 2.298,86 €

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
5 100 % Ecklohn	Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten, die erhöhte Kenntnisse oder Fertigkeiten mit Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern; eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung erfüllt diese Voraussetzung auch.	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Laderinnen/Lader, Müllwerkerinnen/Müllwerker • Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderfahrzeugen und Radladern • Fahrerinnen/Fahrer von Baumaschinen und von Kraffahrzeugen und Arbeitsmaschinen für die Führerscheinklassen B und C1 • Beifahrerinnen/Beifahrer von Sonderabfalltransporten • Kranführerinnen/Kranführer mit Ausbildungsnachweis • Versorgerinnen und Versorger sowie Entsorgerinnen und Entsorger • Technische oder kaufmännische Sachbearbeitung, zum Beispiel: im Rechnungswesen, Personalwesen, im Einkauf und Vertrieb, Technik und Labor 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.933,85 € ab 4. Jahr: 2.054,71 € ab 5. Jahr: 2.175,58 € ab 6. Jahr: 2.296,44 € ab 7. Jahr: 2.417,31 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.933,85 € ab 4. Jahr: 1.994,28 € ab 5. Jahr: 2.054,71 € ab 6. Jahr: 2.127,23 € ab 7. Jahr: 2.199,75 € ab 8. Jahr: 2.272,27 € ab 9. Jahr: 2.344,79 € ab 10. Jahr: 2.417,31 €
6 102 %	Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten und Qualifikationen, die über die Anforderungen der Vergütungsgruppe 5 hinausgehen	Tätigkeitsbeispiele: Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen und Arbeitsmaschinen, für die die Führerscheinklassen C und CE erforderlich sind	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.972,53 € ab 4. Jahr: 2.095,81 € ab 5. Jahr: 2.219,09 € ab 6. Jahr: 2.342,38 € ab 7. Jahr: 2.465,66 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 1.972,53 € ab 4. Jahr: 2.034,17 € ab 5. Jahr: 2.095,81 € ab 6. Jahr: 2.169,78 € ab 7. Jahr: 2.243,75 € ab 8. Jahr: 2.317,72 € ab 9. Jahr: 2.391,69 € ab 10. Jahr: 2.465,66 €

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
7 104,9 %	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten mit Qualifikationen, die über die Anforderungen der Vergütungsgruppe 6 hinausgehen</p> <p>Besonderheit für Kraftfahrer (m/w/d): Berufskraftfahrervergütungszulage, siehe Anhang Ziffer 8.2</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrerinnen und Fahrer von Raupen und Kompaktoren auf Deponien Fahrerinnen und Fahrer von mobilen Behandlungsanlagen, die diese auch bedienen und Fahrerinnen und Fahrer von Saugfahrzeugen, Hochdruckspülfahrzeugen und kombinierten Gruben- und Kanalreinigungsfahrzeugen nach der Deutschen Industrienorm 30702, Blatt 5 (Stand: November 1974) Kesselbedienerinnen/Kesselbediener mit Zertifikat Alleinfahrende Fahrerinnen und Fahrer von Seitenlader- oder Frontladerfahrzeugen, die in Sammeltouren eingesetzt sind und zeitlich überwiegend Ladetätigkeiten verrichten Angestellte wie Gruppe 5 mit Spezialaufgaben 	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.028,61 € ab 4. Jahr: 2.155,40 € ab 5. Jahr: 2.282,18 € ab 6. Jahr: 2.408,97 € ab 7. Jahr: 2.535,76 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.028,61 € ab 4. Jahr: 2.092,00 € ab 5. Jahr: 2.155,40 € ab 6. Jahr: 2.231,47 € ab 7. Jahr: 2.307,54 € ab 8. Jahr: 2.383,61 € ab 9. Jahr: 2.459,69 € ab 10. Jahr: 2.535,76 €</p>
8 107,3 %	<p>Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten mit besonderer Qualifikation und erweiterten Kenntnissen, die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung (in der Regel drei Jahre) oder durch gesicherte Berufserfahrung erlangt werden können</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrerinnen und Fahrer von Sonderabfalltransporten mit erforderlicher Berechtigung nach der Gefahrgutverordnung Straße sowie der Berechtigung nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Fahrerinnen und Fahrer, die dauerhaft eingesetzt werden, bei den Entgeltgruppen 6 und 7 genannte Funktionen wechselnd auszuüben (also Multifunktionsfahrerinnen und -fahrer) Schichtführerinnen und Schichtführer 	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.075,02 € ab 4. Jahr: 2.204,70 € ab 5. Jahr: 2.334,39 € ab 6. Jahr: 2.464,08 € ab 7. Jahr: 2.593,77 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.075,02 € ab 4. Jahr: 2.139,86 € ab 5. Jahr: 2.204,70 € ab 6. Jahr: 2.282,52 € ab 7. Jahr: 2.360,33 € ab 8. Jahr: 2.438,14 € ab 9. Jahr: 2.515,96 € ab 10. Jahr: 2.593,77 €</p>

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
		<ul style="list-style-type: none"> • Roboter-Geräte-Führerinnen und Geräte-Führer • Bedienerinnen und Bediener von Kanal-TV-Geräten • Klärwärterinnen und Klärwärter mit abgeschlossener Ausbildung als Versorgende und Entsorgende • Rauchgaswäscherinnen und Rauchgaswäscher • Kesselläuferinnen und Kesselläufer • Angestellte wie in der Entgeltgruppe 7 beschrieben mit Teilverantwortung 		
9 114,6 %	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Tätigkeiten mit Umsicht/Verantwortung im eigenen Aufgabengebiet, die durch abgeschlossene Fachausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung oder aufgrund überwiegend gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse erlangt werden können und überwiegend selbständig ausgeführt werden</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiterinnen und Arbeiter mit einer abgeschlossenen Fachausbildung und qualifizierten Tätigkeiten (wie Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Spitzenfacharbeiterinnen und Spitzenfacharbeiter) • Selbständige Sachbearbeitung in der Lohn-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, dem Einkauf, dem Verkauf und dem Labor • Sachkundiges Ausführen von Sekretariatsarbeiten • Geläufiges Übertragen fremdsprachiger Diktate • Disponentin oder Disponent und Datensystembedienerin oder Datensystembediener • Kundenberaterinnen und Kundenberater (Kleinkunden) 	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.216,19 € ab 4. Jahr: 2.354,70 € ab 5. Jahr: 2.493,22 € ab 6. Jahr: 2.631,73 € ab 7. Jahr: 2.770,24 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.216,19 € ab 4. Jahr: 2.285,45 € ab 5. Jahr: 2.354,70 € ab 6. Jahr: 2.437,81 € ab 7. Jahr: 2.520,92 € ab 8. Jahr: 2.604,03 € ab 9. Jahr: 2.687,13 € ab 10. Jahr: 2.770,24 €</p>
10 129,3 %	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Tätigkeiten mit überwiegend selbständiger Bearbeitung eines Gebiets nach allgemeinen Richtlinien mit gründlichen und vielseitigen</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Controllerin oder Controller • Bilanzbuchhalterin oder Bilanzbuchhalter • Programmiererin oder Programmierer 	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.500,46 € ab 4. Jahr: 2.656,74 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 2.500,46 € ab 4. Jahr: 2.578,60 €</p>

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
	Fachkenntnissen sowie umfangreichen einschlägigen Erfahrungen	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvorbereiterin oder Arbeitsvorbereiter (zum Beispiel Tourenplanung und -optimierung) Leiterin oder Leiter der Zentralwerkstatt Technische und kaufmännische Revisorinnen und technische und kaufmännische Revisoren Kundenberaterinnen und Kundenberater für Gewerbe und Industrie Sekretärinnen und Sekretäre mit Sekretariatsleitung Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter für mehrere Fahrzeuggruppen Kraftverkehrsmeisterin und Kraftverkehrsmeister Abfall- und Umwelttechnikerinnen und -techniker Chemotechnikerinnen und Chemotechniker 	ab 5. Jahr: 2.813,02 € ab 6. Jahr: 2.969,30 € ab 7. Jahr: 3.125,58 €	ab 5. Jahr: 2.656,74 € ab 6. Jahr: 2.750,51 € ab 7. Jahr: 2.844,28 € ab 8. Jahr: 2.938,05 € ab 9. Jahr: 3.031,81 € ab 10. Jahr: 3.125,58 €
11 143,9%	Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten, die deutlich über die Tätigkeitsbereiche der Entgeltgruppe 10 hinausgehen und ein besonderes Maß an selbständigem Arbeiten und Verantwortung erfordern mit begrenzter Entscheidungskompetenz	Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> Kundenberaterinnen und Kundenberater für Großkunden Organisations- und Systemprogrammiererinnen und Organisations- und Systemprogrammierer Projektleitung Leitung von Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen Einsatzleitung mit Fuhrpark- und Personalverantwortung 	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 2.782,81 € ab 4. Jahr: 2.956,73 € ab 5. Jahr: 3.130,66 € ab 6. Jahr: 3.304,58 € ab 7. Jahr: 3.478,51 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 2.782,81 € ab 4. Jahr: 2.869,77 € ab 5. Jahr: 2.956,73 € ab 6. Jahr: 3.061,09 € ab 7. Jahr: 3.165,44 € ab 8. Jahr: 3.269,80 € ab 9. Jahr: 3.374,15 € ab 10. Jahr: 3.478,51 €

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
12 158,5%	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Tätigkeiten, die deutlich über die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 11 hinausgehen und selbständiges allgemeinverantwortliches Arbeiten erfordern, mit Aufsichtsführung und Entscheidungskompetenz in einem Sachgebiet mit vielfältigen Aufgabeninhalten, die gute Kenntnisse und das Erkennen von Zusammenhängen übergreifender Sachgebiete erfordern;</p> <p>Die Erledigung der Aufgaben schließt die Erarbeitung von Lösungen und Lösungsalternativen mit ein.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Keine Tarifregelung vorgesehen</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 3.065,15 € ab 4. Jahr: 3.256,72 € ab 5. Jahr: 3.448,30 € ab 6. Jahr: 3.639,87 € ab 7. Jahr: 3.831,44 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 3.065,15 € ab 4. Jahr: 3.160,94 € ab 5. Jahr: 3.256,72 € ab 6. Jahr: 3.371,67 € ab 7. Jahr: 3.486,61 € ab 8. Jahr: 3.601,55 € ab 9. Jahr: 3.716,50 € ab 10. Jahr: 3.831,44 €</p>
13 173,2%	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Selbstständige kaufmännische oder technische Tätigkeiten in Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen und mit mehrstufiger Organisation, mit umfangreicher Berufserfahrung und qualifiziertem Fachwissen in Teilgebieten</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Keine Tarifregelung vorgesehen</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 3.349,42 € ab 4. Jahr: 3.558,76 € ab 5. Jahr: 3.768,10 € ab 6. Jahr: 3.977,44 € ab 7. Jahr: 4.186,78 €</p>	<p>Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin</p> <p>ab 1. Jahr: 3.349,42 € ab 4. Jahr: 3.454,09 € ab 5. Jahr: 3.558,76 € ab 6. Jahr: 3.684,37 € ab 7. Jahr: 3.809,97 € ab 8. Jahr: 3.935,57 € ab 9. Jahr: 4.061,18 € ab 10. Jahr: 4.186,78 €</p>

Gruppe	Tätigkeit	Tätigkeitsbeispiele oder Richtbeispiele	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung vor 31.1.2011	Tarifentgelt (Brutto) Einstellung ab 01.2.2011
14 187,8%	Tätigkeitsbeschreibung: Selbstständige kaufmännische oder technische Tätigkeiten in Unternehmen mit mehreren Regionen (Konzernstruktur) und mit differenzierter Organisationsstruktur, mit umfangreicher Berufserfahrung, mit Spezialwissen in Teilgebieten und Verantwortung in größeren Sachgebieten	Tätigkeitsbeispiele: Keine Tarifregelung vorgesehen	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 3.631,77 € ab 4. Jahr: 3.858,75 € ab 5. Jahr: 4.085,74 € ab 6. Jahr: 4.312,72 € ab 7. Jahr: 4.539,71 €	Ab 01.01.2016 Monatsentgelt, Berlin ab 1. Jahr: 3.631,77 € ab 4. Jahr: 3.745,26 € ab 5. Jahr: 3.858,75 € ab 6. Jahr: 3.994,94 € ab 7. Jahr: 4.131,14 € ab 8. Jahr: 4.267,33 € ab 9. Jahr: 4.403,52 € ab 10. Jahr: 4.539,71 €



5 Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag auf den tatsächlichen Stundenlohn zu zahlen. Abweichend hiervon werden die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und regelmäßige Nachtarbeit neben den anderen Zeitzuschlägen gezahlt.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Mehrarbeit</p> <p>§ 4 Absatz 1, 2 und 6, § 6 Abs. 1 und 6 sowie § 8 Absatz 1 Bundes- Manteltarifvertrag</p>	<p>Geleistete Arbeitsstunden auf Anordnung</p> <p>Mehrarbeit ist die auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die im Rahmen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit festgesetzten Arbeitsstunden hinausgeht. Eine Verpflichtung zur Leistung der Mehrarbeit besteht nicht, es sei denn, dringende betriebliche Belange stehen dem entgegen.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit: 38 Stunden</p> <p>Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt in einem Zeitraum von 12 Monaten 38 Stunden.</p> <p>Die abweichenden Regelungen in § 7 Absatz 1 Nummer 1 a Arbeitszeitgesetz sind zugelassen: Die Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt.</p>	<p>25 %</p> <p>ab der 46. Wochenarbeitsstunde je Stunde</p>
<p>Ausgleich der Überstunden</p> <p>§ 4 Absatz 3 und 4 Bundes-Manteltarifvertrag</p>	<p>Wahlrecht über Überstundenausgleich</p> <p>Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Betriebsrat (soweit vorhanden) haben sich darüber zu einigen, ob die Überstunden bezahlt oder einem Arbeitszeitkonto zugeschrieben werden. Anderenfalls haben Beschäftigte ein Wahlrecht, sich die Mehrarbeit durch Freizeit abgelten zu lassen oder Bezahlung zu wählen.</p> <p>Zeitzuschläge können nach Einigung zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und Betriebsrat mit einem Viertel (kurz: 1/4) pro anfallendem Zeitzuschlag auf das Arbeitszeitkonto gutgebucht werden.</p>	<p>Geld oder Arbeitszeitgutschrift</p>
<p>Wegezeiten</p> <p>§ 6 Absatz 5 Bundes- Manteltarifvertrag</p>	<p>Wird Mehrarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die tägliche Arbeitszeit anschließt, wird die tatsächliche Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit vergütet.</p>	<p>Vergütung der Wegezeit</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 8 Absatz 1, § 6 Absatz 2 Bundes- Manteltarifvertrag	Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr geleistete Arbeit.	15 % für regelmäßige Nachtarbeit, je Stunde 25 % für unregelmäßige Nachtarbeit, je Stunde
Sonntagsarbeit § 8 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 Bundes- Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit.	50 % je Stunde
Feiertagsarbeit § 8 Absatz 1, § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 4 Absatz 7 Bundes- Manteltarifvertrag	<p>Feiertagsarbeit ist die in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>Bezahlte Arbeitsbefreiung</p> <p>Soweit die Verhältnisse des Betriebes es zulassen, wird an dem Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag ab 12.00 Uhr und an den Tagen vor Neujahr, Ostersonntag und Pfingstsonntag ab 16.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gegeben.</p> <p>Beschäftigten, denen die Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gegeben werden kann, wird an einem anderen Tag entsprechende Freizeit unter Fortbezahlung der Vergütung gegeben. Ist dies auch nicht möglich, wird für die Arbeitsleistung ab 12.00 Uhr oder 16.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 50 % gezahlt.</p> <p>Ausgefallene Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen</p> <p>Die durch gesetzliche Wochenfeiertage ausgefallene Arbeit wird auch außerhalb des Wochenzeitraumes vorgearbeitet und/oder nachgearbeitet. Die so anfallende Mehrarbeit kann durch Freizeit abgegolten oder bezahlt werden.</p>	100 % je Stunde 50 % je Stunde für bezahlte Arbeitsbefreiung

6 Zulagen

Keine der Tariffreuepflicht unterliegenden Regelungen enthalten.

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Jahressonderzahlung Vollanspruch</p> <p>§ 13 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 Bundes-Manteltarifvertrag</p>	<p>Voraussetzung: 12 Monate Betriebszugehörigkeit</p> <p>Alle Beschäftigten erhalten, sofern das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres besteht, eine jährliche Sonderzahlung. Die Betriebszugehörigkeit beginnt mit dem Tage der Aufnahme der Arbeit. Die Höhe der Zahlung variiert nach Eintrittsdatum im Unternehmen.</p> <p>Berechnung</p> <p>Die jährliche Sonderzahlung errechnet sich aus dem Durchschnitt des aufgrund der tariflichen Regelungen gezahlten Entgelts der letzten vorausgegangenen 13 Wochen.</p> <p>Fälligkeit</p> <p>Der Zeitpunkt der Zahlung wird betrieblich festgelegt.</p>	<p>100 % Einstellung vor dem 1.1.2009</p> <p>60 % Einstellung zum 1.1.2009 oder danach</p> <p>jeweils des durchschnittlichen Monatsentgelts</p>
<p>Teilanspruch</p> <p>§ 13 Absatz 1 und 3 Bundes-Manteltarifvertrag</p>	<p>Betriebszugehörigkeit unter 12 Monate</p> <p>Besteht ein Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres, so werden die Sonderzahlungen anteilig gekürzt.</p> <p>Ruhende Arbeitsverhältnisse</p> <p>Für ruhende Arbeitsverhältnisse (zum Beispiel Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) besteht kein voller Anspruch auf die Jahressonderzahlungen.</p> <p>Der Anspruch wird bei teilweiser Tätigkeit gezwölftelt und anteilig für die Monate gewährt, in denen ganz oder teilweise gearbeitet worden ist.</p>	<p>Kürzung um ein Zwölftel (1/12)</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung																
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.																
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.																
Mindestlohn Mindestlohtarifvertrag	Der Mindestlohn beträgt für die Branche der Abfallwirtschaft ab 1. Oktober 2021 10,45 € je Stunde.																
Eckentgelt § 3 Bundes-ETV	Die Prozentangaben der Entgelte (siehe Entgelttabelle unter Ziffer 4) orientieren sich an dem Eckentgelt der Entgeltgruppe 5 (= 100 %).																
Monatsentgelt: Berechnung und Zahlung § 2 Absatz 2 Bundes-Entgelttarifvertrag	Bei der Berechnung der Monatsentgelte ist für das Tarifgebiet West einschließlich Land Berlin der Schlüssel 1/165 zugrunde zu legen. Aus der wöchentlichen Arbeitszeit errechnet sich die Monatsvergütung, die in jedem Monat gleichmäßig gezahlt wird.																
Einstiegsentgelte § 3 Absatz 3 und 5 Bundesentgelttarifvertrag	<p>Entgeltreduzierung um bis zu 20 %</p> <p>Für Beschäftigte, die ab dem 01. Februar 2011 eingestellt wurden, kann in den ersten drei Beschäftigungsjahren das Entgelt um bis zu 20 % reduziert werden.</p> <p>Das festgelegte Einstiegsentgelt wird für die betreffenden Beschäftigten innerhalb von maximal 10 Beschäftigungsjahren nach 3 Jahren auf der Stufe 1 entsprechend an das Tarifentgelt nach dem Bundes-Entgelttarifvertrag herangeführt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. bis 3. Jahr</td> <td>80 %</td> <td>4. Jahr</td> <td>82,5 %</td> </tr> <tr> <td>5. Jahr</td> <td>85,0 %</td> <td>6. Jahr</td> <td>88,0%,</td> </tr> <tr> <td>7. Jahr</td> <td>91,0 %</td> <td>8. Jahr</td> <td>94,0 %</td> </tr> <tr> <td>9. Jahr</td> <td>97,0 %</td> <td>10. Jahr</td> <td>100 %.</td> </tr> </table> <p>Das Einstiegsentgelt wird immer auf der Grundlage des aktuellen Entgelts der Vergütungsgruppe berechnet, in die der Arbeitnehmer einzugruppieren ist. Die Einstiegsentgeltregelung darf nicht dazu missbraucht werden, dass Beschäftigte entlassen werden, um sie danach zu den Einstiegsentgelten neu einzustellen.</p> <p>Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der Mindestlohn zu keiner Zeit unterschritten werden darf, wie sich aus § 1 Absatz 1 Mindestlohngesetz ergibt.</p>	1. bis 3. Jahr	80 %	4. Jahr	82,5 %	5. Jahr	85,0 %	6. Jahr	88,0%,	7. Jahr	91,0 %	8. Jahr	94,0 %	9. Jahr	97,0 %	10. Jahr	100 %.
1. bis 3. Jahr	80 %	4. Jahr	82,5 %														
5. Jahr	85,0 %	6. Jahr	88,0%,														
7. Jahr	91,0 %	8. Jahr	94,0 %														
9. Jahr	97,0 %	10. Jahr	100 %.														

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierungsgrundsätze § 2 Absatz 1 und 2 Bundes-Entgelttarifvertrag	<p>Maßgebend ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit</p> <p>Für die Eingruppierung sind allein die übertragenen und ausgeführten Arbeiten und nicht etwaige Berufsbezeichnungen maßgebend.</p> <p>Für die Eingruppierung in eine der in Ziffer 4 genannten Entgeltgruppen ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit entscheidend (Stammvergütungsgruppe). Bewertungszeitraum ist der Kalendermonat. Die aufgeführten Richtbeispiele erfüllen die Tätigkeitsmerkmale auch.</p>
Einstiegsentgelt § 3 Absatz 8 und Absatz 9 Bundes-Entgelttarifvertrag	<p>Aussetzung einer stufenweisen Anpassung des Einstiegsentgelts möglich</p> <p>Mit dem Ziel, interne Zeitarbeit und Outsourcing zu verringern sowie eine Erhöhung der Tarifbindung im Tarifbereich zu erreichen, kann für Beschäftigte, die ab dem 01. April 2012 eingestellt werden, die stufenweise Anpassung des Einstiegsentgeltes ausgesetzt werden, wenn in einem Betrachtungszeitraum von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Erwerbslosenquote über 3,5 % liegt und zusätzlich entweder die Zunahme des Bruttoinlandsproduktes unter 3,5 % oder die jährliche Inflationsrate unter 3,5 % liegt. Soweit die vorgegebenen Voraussetzungen für die stufenweise Anpassung nicht gegeben sind, verbleiben die Beschäftigten auf ihrer jeweiligen Stufe.</p> <p>Weiterführende Geltung der Regelung</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01. April 2012 von internen Zeitarbeitsunternehmen der Mitgliedsunternehmen oder bislang tariflosen Unternehmen auf die Unternehmen überführt werden, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.</p>
Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer § 3 Bundes-Entgelttarifvertrag	<p>Vergütungsgruppenzulage für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer</p> <p>Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die aufgrund der Berufskraftfahrer Ausbildungsverordnung vom 19. April 2001 in einem Entsorgungsbetrieb ausgebildet sind und herausgehobene Leistungen erbringen, können eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe der Differenz zur nächst höheren Vergütungsgruppe erhalten.</p>

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit § 4 Absatz 1 Bundes-Manteltarifvertrag	<p>Ab dem 01. Juli 2009 beträgt im Land Berlin die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für alle Beschäftigten 38 Stunden.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Ausdehnung der Arbeitszeit § 6 Absatz 6 Bundes- Manteltarifvertrag	Die Arbeitszeit kann wöchentlich bis auf 48 Stunden nach Maßgabe des § 3 Arbeitszeitgesetz ausgedehnt werden. Die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 a) Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Abweichungen sind zugelassen. Diese Arbeitszeitverlängerung bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

Ende



Anlage Entsorgung- und Abfallwirtschaft: Stundenlöhne im Überblick

Stundenlöhne für alle Beschäftigten im Land Berlin gemäß Bundes-Entgelttarifvertrag -
getrennt nach Einstellungsdatum - ab dem 1. Januar 2016 (Bruttoangabe in Euro)

Entgeltgruppe	Stufen	Einstufung nach Tätigkeitsjahren	Einstellung vor dem 31.1.2011	Einstellung ab dem 1.2.2011		
1	80,5 %	ab 1. Tätigkeitsjahr	9,43	9,43		
		ab 4. Tätigkeitsjahr	10,02	9,73		
		ab 5. Tätigkeitsjahr	10,61	10,02		
		ab 6. Tätigkeitsjahr	11,20	10,38		
		ab 7. Tätigkeitsjahr	11,79	10,73		
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	11,09		
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	11,44		
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	11,79		
		2	85,4 %	ab 1. Tätigkeitsjahr	10,01	10,01
				ab 4. Tätigkeitsjahr	10,63	10,32
ab 5. Tätigkeitsjahr	11,26			10,63		
ab 6. Tätigkeitsjahr	11,89			11,01		
ab 7. Tätigkeitsjahr	12,51			11,39		
ab 8. Tätigkeitsjahr	-			11,76		
ab 9. Tätigkeitsjahr	-			12,14		
ab 10. Tätigkeitsjahr	-			12,51		
3	90,3 %			ab 1. Tätigkeitsjahr	10,58	10,58
				ab 4. Tätigkeitsjahr	11,24	10,91
		ab 5. Tätigkeitsjahr	11,91	11,24		
		ab 6. Tätigkeitsjahr	12,57	11,64		
		ab 7. Tätigkeitsjahr	13,23	12,04		
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	12,44		
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	12,83		
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	13,23		

Entgeltgruppe	Stufen	Einstufung nach Tätigkeitsjahren	Einstellung vor dem 31.1.2011	Einstellung ab dem 1.2.2011
4	95,1 %	ab 1. Tätigkeitsjahr ab 4. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr ab 6. Tätigkeitsjahr ab 7. Tätigkeitsjahr ab 8. Tätigkeitsjahr ab 9. Tätigkeitsjahr ab 10. Tätigkeitsjahr	11,15 11,84 12,54 13,24 13,93 - - -	11,15 11,49 11,84 12,26 12,68 13,10 13,51 13,93
5	100 % Ecklohn	ab 1. Tätigkeitsjahr ab 4. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr ab 6. Tätigkeitsjahr ab 7. Tätigkeitsjahr ab 8. Tätigkeitsjahr ab 9. Tätigkeitsjahr ab 10. Tätigkeitsjahr	11,72 12,45 13,19 13,92 14,65 - - -	11,72 12,09 12,45 12,89 13,33 13,77 14,21 14,65
6	102 %	ab 1. Tätigkeitsjahr ab 4. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr ab 6. Tätigkeitsjahr ab 7. Tätigkeitsjahr ab 8. Tätigkeitsjahr ab 9. Tätigkeitsjahr ab 10. Tätigkeitsjahr	11,95 12,70 13,45 14,20 14,94 - - -	11,95 12,33 12,70 13,15 13,60 14,05 14,50 14,94
7	104,9 %	ab 1. Tätigkeitsjahr ab 4. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr ab 6. Tätigkeitsjahr ab 7. Tätigkeitsjahr ab 8. Tätigkeitsjahr ab 9. Tätigkeitsjahr ab 10. Tätigkeitsjahr	12,29 13,06 13,83 14,60 15,37 - - -	12,29 12,68 13,06 13,52 13,99 14,45 14,91 15,37

Entgeltgruppe	Stufen	Einstufung nach Tätigkeitsjahren	Einstellung vor dem 31.1.2011	Einstellung ab dem 1.2.2011
8	107,3 %	ab 1. Tätigkeitsjahr	12,58	12,58
		ab 4. Tätigkeitsjahr	13,36	12,97
		ab 5. Tätigkeitsjahr	14,15	13,36
		ab 6. Tätigkeitsjahr	14,93	13,83
		ab 7. Tätigkeitsjahr	15,72	14,31
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	14,78
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	15,25
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	15,72
9	114,6 %	ab 1. Tätigkeitsjahr	13,43	13,43
		ab 4. Tätigkeitsjahr	14,27	13,85
		ab 5. Tätigkeitsjahr	15,11	14,27
		ab 6. Tätigkeitsjahr	15,95	14,77
		ab 7. Tätigkeitsjahr	16,79	15,28
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	15,78
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	16,29
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	16,79
10	129,3 %	ab 1. Tätigkeitsjahr	15,15	15,15
		ab 4. Tätigkeitsjahr	16,10	15,63
		ab 5. Tätigkeitsjahr	17,05	16,10
		ab 6. Tätigkeitsjahr	18,00	16,67
		ab 7. Tätigkeitsjahr	18,94	17,24
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	17,81
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	18,37
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	18,94
11	143,9%	ab 1. Tätigkeitsjahr	16,87	16,87
		ab 4. Tätigkeitsjahr	17,92	17,39
		ab 5. Tätigkeitsjahr	18,97	17,92
		ab 6. Tätigkeitsjahr	20,03	18,55
		ab 7. Tätigkeitsjahr	21,08	19,18
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	19,82
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	20,45
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	21,08
12	158,5%	ab 1. Tätigkeitsjahr	18,58	18,58
		ab 4. Tätigkeitsjahr	19,74	19,16

Entgeltgruppe	Stufen	Einstufung nach Tätigkeitsjahren	Einstellung vor dem 31.1.2011	Einstellung ab dem 1.2.2011
		ab 5. Tätigkeitsjahr	20,90	19,74
		ab 6. Tätigkeitsjahr	22,06	20,43
		ab 7. Tätigkeitsjahr	23,22	21,13
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	21,83
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	22,52
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	23,22
13	173,2%	ab 1. Tätigkeitsjahr	20,30	20,30
		ab 4. Tätigkeitsjahr	21,57	20,93
		ab 5. Tätigkeitsjahr	22,84	21,57
		ab 6. Tätigkeitsjahr	24,11	22,33
		ab 7. Tätigkeitsjahr	25,37	23,09
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	23,85
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	24,61
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	25,37
14	187,8%	ab 1. Tätigkeitsjahr	22,01	22,01
		ab 4. Tätigkeitsjahr	23,39	22,70
		ab 5. Tätigkeitsjahr	24,76	23,39
		ab 6. Tätigkeitsjahr	26,14	24,21
		ab 7. Tätigkeitsjahr	27,51	25,04
		ab 8. Tätigkeitsjahr	-	25,86
		ab 9. Tätigkeitsjahr	-	26,69
		ab 10. Tätigkeitsjahr	-	27,51

Ende



Anlage Linksammlung:

Tarifverträge Entsorgung und Abfallwirtschaft, privat

Bundes-Manteltarifvertrag (BMTV) für die Beschäftigten in der Abfallwirtschaft vom 15. Dezember 2008

- [Bundes-Manteltarifvertrag](https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Private_Abfallwirtschaft_BMTV_%202009.pdf)
(https://www.boeckler.de/pdf/ta_tv_Private_Abfallwirtschaft_BMTV_%202009.pdf)